



Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Heidenheim: Allgemeinverfügung des Landratsamtes Heidenheim

Auf der Grundlage von Artikel 60 – 68 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. den Artikeln 21, 22, 24, 25, 26, 27, 40, 41 und 42 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 sowie i. V. m. § 6, § 21 und § 27 der Geflügelpest-Verordnung i.V.m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG), des § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) und § 2 Abs. 2 des Tiergesundheitsausführungsgesetzes (TierGesAG) erlässt das Landratsamt Heidenheim

folgende

Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Heidenheim zum Schutz vor der Aviären Influenza (Geflügelpest)

I. Entscheidungen

A: Restriktionsgebiete

Am 23.10.2025 wurde in einem Betrieb auf Gemarkung der Gemeinde 89129 Öllingen im Alb-Donau-Kreis der Ausbruch der Hochpathogenen Aviären Influenza amtlich festgestellt. Hierdurch war die Festlegung von folgenden Restriktionsgebieten erforderlich:

1. Um den Ausbruchsbetrieb wird eine „**Schutzzone**“ (ehemals „Sperrgebiet“, Mindestradius: 3 km) und eine „**Überwachungszone**“ (ehemals „Beobachtungsgebiet“, Mindestradius: 10 km) festgelegt. Die den Landkreis Heidenheim betreffenden Sperrzonen sind im Kartenausschnitt unter Anlage 1 für die Grenze der Schutzzone rot und für die Grenze der Überwachungszone blau dargestellt.
2. Die **Schutzzone** umfasst folgendes Gebiet im Landkreis Heidenheim:
 - Herbrechtingen, Ortsteil Bissingen (kleiner Ausschnitt im Bereich Unteres Lontal, Christlesbauersholz, siehe Karte)
 - Herbrechtingen, Ortsteil Bissingen (kleiner Ausschnitt im Bereich Oberes Lontal, westlich der Bocksteinhöhle, begrenzt durch Nördlicher Reuteweg, siehe Karte)

Die **Überwachungszone** umfasst die Gemarkungen folgender Städte und Gemeinden im Landkreis Heidenheim:

- Gerstetten, Ortsteil Dettingen
- Gerstetten, Ortsteil Heldenfingen
- Gerstetten, Ortsteil Heuchlingen
- Herbrechtingen, Ortsteil Bolheim, Bereich Anhausen, einschließlich Wangenhof
- Herbrechtingen, Ortsteil Bolheim, Bereich südlich der Mönchhaustraße

- Herbrechtingen, südwestlich der Bahnlinie, begrenzt durch die Gemarkungsgrenze von Bolheim
- Herbrechtingen Ortsteil Hausen
- Herbrechtingen, Ortsteil Bissingen
- Giengen an der Brenz, Ortsteil Hürben
- Giengen an der Brenz, Ortsteil Burgberg
- Hermaringen, westlich der Bahnlinie, begrenzt im Norden durch die B492
- Sontheim, Ortsteil Bergenweiler, westlich der Brenz
- Sontheim, westlich der Brenz-bis zur Landkreisgrenze
- Niederstotzingen mit allen Teilorten

B: Anordnungen für die unter A. festgelegte Schutzzone und Überwachungszone:

1. Die Halter von Vögeln müssen dem Landratsamt Heidenheim, Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, unverzüglich die Anzahl aller gehaltenen Vögel unter Angabe der Nutzungsart, ihres Standortes und die Anzahl der verendeten Vögel sowie jeden Rückgang der Produktionsdaten, bevorzugt per E-Mail unter Veterinaeramt@Landkreis-Heidenheim.de, mitteilen.
2. Über die Anzahl der im Betrieb gehaltenen Vögel ist ein aktuelles Bestandsregister zu führen, sowie die Anzahl der verendeten Tiere und die Anzahl der gelegten Eier pro Tag zu dokumentieren.
3. In der Überwachungszone gelegene Bestände, in denen Vögel gehalten werden, werden stichprobenartig von amtlichen Tierärzten kontrolliert. Diese Maßnahmen hat der Tierhalter zu dulden. Dabei werden die Biosicherheitsmaßnahmen überprüft, der Verbleib von gehaltenen Vögeln, Fleisch von Geflügel, Eiern, tierischen Nebenprodukten und Futtermitteln nachvollzogen und die gehaltenen Vögel klinisch untersucht. Bei Verdacht kann durch die zuständige Behörde eine Probennahme angeordnet werden.
4. Tierhaltende Betriebe haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten Insbesondere gelten folgende Maßnahmen:
 - Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.
 - Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebseigenen und betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Die Personen sind mit Namen zu dokumentieren und diese Namen auf Nachfrage der Behörde vorzulegen. Die Schutzkleidung ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen. Die Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.
 - Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten.
 - Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel).
 - Schuhe sind bei Betreten und Verlassen der Stallung zu reinigen und zu desinfizieren.

5. Gehaltene Vögel, Säugetiere (nur in der Schutzzone), frisches Fleisch und Schlachtnebenzeugnisse von gehaltenen und wildlebenden Vögeln, Bruteier sowie Eier zum menschlichen Verzehr, sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, einschließlich Gülle/Mist von Vögeln, dürfen weder in einen noch aus einem Bestand mit gehaltenen Vögeln verbracht werden.

Ausgenommen hiervon sind:

- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687, das sind insbesondere Fleisch und Milch, die in bestimmter Weise behandelt wurden. Einzelheiten können beim Veterinäramt erfragt werden.
- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die der einer Behandlung nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687 unterzogen wurden, das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren.
- Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche gewonnen oder erzeugt wurden.
- Erzeugnisse, die in der Schutzzone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten und geschlachtet wurden oder die außerhalb der Schutzzone gehalten und in der Schutzzone geschlachtet wurden.
- Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse.

Ausnahmen für die o. g. Verbringungsverbote sind nach Genehmigung durch die zuständige Behörde unter Einhaltung gesetzlicher Vorgaben möglich.

6. Vögel dürfen nur
- a. in geschlossenen Ställen,
 - b. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, gehalten werden. Die Vögel sind von anderen Tierarten getrennt zu halten.
- Futter, Wasser und Einstreu sowie sonstige Gegenstände sind vor Wildvögeln unzugänglich aufzubewahren.
7. An den Zufahrts- und Anfahrtswegen der Betriebe, in denen Vögel gehalten werden, sind geeignete Desinfektionsmittel anzuwenden, beispielsweise durch eine Desinfektionswanne.
8. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht freigelassen werden.
9. Die Durchführung von Vogelausstellungen, Vogelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art wird untersagt.
10. Die Beseitigung ganzer Tierkörper oder Tierkörperteile toter Vögel müssen nachweislich über die Tierkörperbeseitigungsanstalt (hier ZTN Süd) entsorgt werden.

11. Eine ordnungsgemäße Schadinsektenbekämpfung muss durchgeführt und hierüber Aufzeichnungen geführt werden.
12. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Vögeln, tierische Nebenprodukte von Vögeln, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des Hochpathogenen Aviären Influenzavirus sein können, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren. Der Transport sowie die Reinigung und Desinfektion sind zu dokumentieren.
13. Der Transport von Tieren und Erzeugnissen durch die Schutzzone und Überwachungszone muss
 - a. ohne Unterbrechung oder Entladen in der Schutzzone oder der Überwachungszone,
 - b. vorzugsweise über die großen Verkehrsachsen oder Hauptschienenwege und
 - c. unter Meidung der näheren Umgebung von Betrieben, in denen Tiere gelisteter Arten (Aves) gehalten werden, erfolgen.
14. Transportmittel für Verbringungen gehaltener Vögel und der Erzeugnisse von gehaltenen Vögeln durch die Schutzzone oder die Überwachungszone hindurch müssen so konstruiert und gewartet sein, dass eine Leckage oder ein Entweichen von Tieren, Erzeugnissen oder Gegenständen, die ein Risiko für die Tiergesundheit bergen, verhindert wird, unverzüglich nach jedem Transport von Tieren, Erzeugnissen oder jeglichen Gegenständen, die ein Risiko für die Tiergesundheit bergen, gereinigt und desinfiziert sowie getrocknet oder trocken gelassen werden, bevor erneut Tiere oder Erzeugnisse aufgeladen werden. Die Reinigung und Desinfektion ist angemessen zu dokumentieren.
15. Die zuständige Behörde kann die Tötung und unschädliche Beseitigung gehaltener Vögel in der Schutzzone und der Überwachungszone anordnen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung, insbesondere zur unverzüglichen Beseitigung eines Infektionsherdes erforderlich ist.

C: Die sofortige Vollziehung der unter I. Buchstaben A und B der Allgemeinverfügung getroffenen Festsetzungen und Anordnungen wird, soweit die Anordnungen nicht gemäß § 37 Satz 1 TierGesG bereits von Gesetzes wegen sofort vollziehbar sind, gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

D: Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

II. Begründung

Am 23.10.2025 wurde der Ausbruch der Geflügelpest (Aviäre Influenza) in einem geflügelhaltenden Betrieb in Öllingen im Alb-Donau-Kreis amtlich festgestellt.

Die Aviäre Influenza ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit. Die hochpathogenen Formen der Tierseuche sind für Hausgeflügel hochansteckend und mit schweren allgemeinen Krankheitsverläufen und hohen Sterblichkeitsraten bei Geflügel verbunden. Neben Tierverlusten sind die

betroffenen Betriebe von weiteren zum Teil hohen wirtschaftlichen Einbußen betroffen. Aufgrund der starken Ausbreitungstendenz der Geflügelpest ist zu befürchten, dass Geflügelbestände oder sonstige Vogelhaltungen im Umkreis des Ausbruchsbestandes ebenfalls infiziert werden können. Die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Aviären Influenza ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und VO (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 a) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Das Landratsamt Heidenheim ist für den Erlass der Allgemeinverfügung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitgesetzes (TierGesAG) in der Fassung 19. Juni 2018 (GBl. S. 223), §§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 19 Abs. 1 Nr. 3 b) Landesverwaltungsgesetz (LVG) für das Kreisgebiet des Landkreises Heidenheim zuständig.

1. Anordnung von Restriktionsgebieten nach A.

Die Anordnung von Restriktionsgebieten unter A. dieser Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage der Art. 60 b) sowie Art. 64 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 39 Abs. 1 i. V. m. Anhang V, Anhang X und Anhang XI der Verordnung (EU) 2020/687, §§ 21 Abs. 1, 27 Abs. 1 der Geflügelpestverordnung sowie § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Tiergesundheitgesetzes.

Bei Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza richtet die zuständige Behörde gemäß Art. 60 b), Art. 64 Abs. 1 VO (EU) 2016/429, Art. 21 Abs. 1 VO (EU) 2020/687 um den betroffenen Betrieb eine Sperrzone ein, die eine Schutzzone mit einem entsprechend Anhang V zur VO (EU) 2020/687 festgelegten Mindestradius von drei Kilometern sowie eine Überwachungszone mit einem entsprechend Anhang V zur VO (EU) 2020/687 festgelegten Mindestradius von zehn Kilometern umfasst. Die kleinere Schutzzone ist hierbei ein Teil der größeren Überwachungszone. In der Schutzzone greifen die weiter angeordneten Maßnahmen nach B. Im Falle der Aufhebung der Schutzzone gelten die Maßnahmen der Überwachungszone weiter. Dies ergibt sich aus Art. 60 Buchst. b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Buchst. a) i. V. m. Anhang V und Anhang X der VO (EU) 2020/687. Die Sperrzone kann gemäß Art. 60 Buchst. b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 39 Abs. 1 i. V. m. Anhang V und Anhang XI der VO (EU) 2020/687 frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden.

Außerdem regelt die Geflügelpest-Verordnung, dass bei amtlicher Feststellung der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel, die zuständige Behörde nach § 21 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung das Gebiet um den Seuchenbestand mit einem Mindestradius von 3 Kilometern als Sperrbezirk (Schutzzone) festlegt. Um die Schutzzone legt die Behörde gemäß § 27 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung ein Beobachtungsgebiet (Überwachungszone) fest. Der Radius von Schutzzone und Überwachungszone beträgt zusammen mindestens 10 Kilometer.

Die Ausweisung der Restriktionsgebiete in der in dieser Allgemeinverfügung festgelegten Ausdehnung unter A. ist geeignet, um die Verschleppung der Tierseuche wirksam zu verhindern. Bei der

Festlegung der Sperrzone (Schutzzone sowie Überwachungszone nach Anlage 1) wurden das Seuchenprofil, die geografische Lage der Sperrzone, die ökologischen Faktoren in der Sperrzone, die Witterungsverhältnisse, die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen der örtlichen Geflügelhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt. Insgesamt war hieraus auf die entsprechende unter A. festgelegte Ausdehnung der Schutzzone sowie der Sperrzone zu schließen.

Bei amtlicher Bestätigung eines Ausbruchs einer gelisteten Seuche (Kategorie A) nach Artikel 9 Abs. 1 a) (EU) 2016/249 i. V. m. Art. 60 b) und Art. 64 Abs. 1 VO (EU) 2016/249 sowie Art. 21 Abs. 1 VO (EU) 2020/687 hat die zuständige Behörde entsprechend der oben angegebenen Rechtsgrundlagen unverzüglich Sperrzonen anzuordnen. Die Festlegung der Sperrzone ist geeignet, erforderlich und auch angemessen um das hochpathogene aviäre Influenzavirus schnell und wirksam einzudämmen. Vor dem Hintergrund weitreichender negativer Auswirkungen bei der Verbreitung des Virus müssen einzelne Interessen hinter dem Wohl der Allgemeinheit zurückstehen. Die möglichen wirtschaftlichen oder sonstigen Nachteile, welche die betroffenen Tierhalter durch die Maßnahmen erleiden können, sind im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen Geflügelpestausbuch bei Hausgeflügel für die gesamte Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft in Baden-Württemberg entstehen kann, nachrangig. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der Aufstallung die privaten Interessen der betroffenen Tierhalter.

2. Anordnung weitere Maßnahmen nach B.

Die Anordnung der weiteren Maßnahmen unter B. Nr. 1 – 15 dieser Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage der Artikel 55 – 68 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. den Artikeln 21, 22, 24, 25, 26, 27, 40, 41 und 42 der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 sowie §§ 21 Abs. 2, 5 und 6, 27 Abs. 3 und 4 Geflügelpest-Verordnung sowie § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes.

Auf Grundlage des Artikels 57 der Verordnung (EU) 2016/429 führt die zuständige Behörde bei Bestätigung einer gelisteten Seuche gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a eine epidemiologische Untersuchung bei Tieren durch. Die epidemiologische Untersuchung gemäß Absatz 1 dient folgenden Zwecken:

- a) Ermittlung des wahrscheinlichen Ursprungs der betreffenden gelisteten Seuche und ihrer Verbreitungswege;
- b) Ermittlung der Zeitspanne, während der die gelistete Seuche bereits präsent war;
- c) Ermittlung von Betrieben und ihren epidemiologischen Einheiten, Lebensmittel- und Futtermittelunternehmen oder Betrieben für tierische Nebenprodukte oder jeglichen sonstigen Orten, in/an denen sich die Tiere der für die gelistete Seuche, auf die Verdacht besteht, gelisteten Art möglicherweise infiziert haben bzw. kontaminiert wurden;
- d) Einholung von Informationen über die Verbringung von gehaltenen Tieren bzw. die Bewegung von Personen, Erzeugnissen, Fahrzeugen, jeglichem Material oder sonstigen Mitteln, durch die der Seuchenerreger sich in der fraglichen Zeit vor der Meldung des Verdachts auf die gelistete Seuche oder ihrer Bestätigung ausgebreitet haben könnte;
- e) Einholung von Informationen über die wahrscheinliche Ausbreitung der gelisteten Seuche in der Umgebung, sowie über das Vorhandensein und die Verteilung von Seuchenvektoren.

Gemäß Artikel 61 der Verordnung (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde beim Ausbruch einer gelisteten Seuche gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a bei gehaltenen Tieren vorbehaltlich der nationalen Vorschriften für den Zugang zu privaten Räumlichkeiten, Betrieben, Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmen, Betrieben für tierische Nebenprodukte oder sonstigen Orten im Sinne des Artikels 60 Buchstabe a unverzüglich eine oder mehrere der folgenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen, um die weitere Ausbreitung dieser gelisteten Seuche zu verhindern:

- a) Verhängung von Beschränkungen der Verbringung von Tieren und Erzeugnissen bzw. der Bewegung von Personen, Fahrzeugen oder jeglichem sonstigen Material oder Stoff, die möglicherweise kontaminiert sind und zur Ausbreitung der gelisteten Seuche beitragen;
- b) Tötung und Beseitigung oder Schlachtung von Tieren, die möglicherweise kontaminiert sind oder zur Ausbreitung der gelisteten Seuche beitragen;
- c) Vernichtung, Verarbeitung, Umwandlung oder Behandlung von Erzeugnissen, Futtermitteln oder jeglichen sonstigen Stoffen oder aber Behandlung von Ausstattung, Transportmitteln, Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen oder Wasser, die möglicherweise kontaminiert sind, in einer Weise, mit der sichergestellt werden kann, dass jeglicher Seuchenerreger oder dessen Vektor vernichtet wird;
- d) Impfung oder Behandlung der gehaltenen Tiere mit anderen Tierarzneimitteln gemäß Artikel 46 Absatz 1 und Artikel 69 und gemäß delegierten Rechtsakten, die nach Artikel 47 erlassen wurden;
- e) Isolierung, Quarantäne oder Behandlung von Tieren und Erzeugnissen, die wahrscheinlich kontaminiert sind und zur Ausbreitung der gelisteten Seuche beitragen;
- f) Reinigung, Desinfektion, Bekämpfung von Insekten und Nagern oder sonstige notwendige Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren, die auf den betreffenden Betrieb, das betroffene Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmen, den betreffenden Betrieb für tierische Nebenprodukte oder sonstige betroffene Orte anzuwenden sind, um das Risiko der Ausbreitung der gelisteten Seuche auf ein Minimum zu beschränken;
- g) Entnahme einer ausreichenden Anzahl geeigneter Proben, die für die epidemiologische Untersuchung gemäß Artikel 57 Absatz 1 erforderlich sind;
- h) Laboruntersuchung von Proben;
- i) alle sonstigen zweckdienlichen Maßnahmen.

Zudem berücksichtigt die zuständige Behörde gemäß Artikel 61 der Verordnung (EU) 2016/429 bei der Entscheidung, welche der in Absatz 1 genannten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen am besten zu treffen sind, Folgendes:

- a) das Seuchenprofil;
- b) die Erzeugungsart und die epidemiologischen Einheiten innerhalb des betreffenden Betriebs, Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmens, Betriebs für tierische Nebenprodukte oder sonstigen Orts.

Die zuständige Behörde genehmigt nach Artikel 61 der Verordnung (EU) 2016/429 die Wiederbelegung des betreffenden Betriebs oder jeglichen sonstigen Orts erst, wenn

- a) alle geeigneten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen und Laboruntersuchungen gemäß Absatz 1 erfolgreich abgeschlossen sind;
- b) ausreichend Zeit verstrichen ist, um eine erneute Kontamination des betreffenden Betriebs, Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmens, Betriebs für tierische Nebenprodukte oder sonstigen Orts mit der gelisteten Seuche, die den Ausbruch gemäß Absatz 1 verursacht hat, zu verhindern.

Nach Artikel 62 der Verordnung (EU) 2016/429 dehnt die zuständige Behörde die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gemäß Artikel 61 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 auf andere Betriebe, deren epidemiologische Einheiten, Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmen, Betriebe für tierische Nebenprodukte, sonstige Orte oder Transportmittel aus, sofern die epidemiologische Untersuchung gemäß Artikel 57 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 oder die Ergebnisse von klinischen oder Laboruntersuchungen oder andere epidemiologische Daten die Ausbreitung der gelisteten Seuche gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429, wegen der diese Maßnahmen getroffen wurden, in/an dieselben, aus/von denselben oder durch dieselben befürchten lassen.

In Artikel 63 der Verordnung (EU) 2016/429 wird die Übertragung von Befugnissen im Zusammenhang mit den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in betreffenden und epidemiologisch zusammenhängenden Betrieben und an sonstigen Orten geregelt. Die Kommission erlässt gemäß Artikel 264 delegierte Rechtsakte in Bezug auf Durchführungsbestimmungen zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen, die von der zuständigen Behörde gemäß den Artikeln 61 und 62 in betreffenden epidemiologisch zusammenhängenden Betrieben, Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmen oder Betrieben für tierische Nebenprodukte und an sonstigen Orten hinsichtlich der gelisteten Seuchen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a zu treffen sind, sowie in Bezug auf Bestimmungen dazu, welche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen im Sinne des Artikels 61 Absatz 1 bei jeder gelisteten Seuche anzuwenden sind. Diese Durchführungsbestimmungen erstrecken sich auf folgende Aspekte:

- a) die Bedingungen für und Anforderungen an die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gemäß Artikel 61 Absatz 1 Buchstaben a bis e;
- b) die Verfahren zur Reinigung, Desinfektion und Bekämpfung von Insekten und Nagern oder sonstige erforderliche Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren gemäß Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe f und gegebenenfalls Angaben zur Anwendung von Biozidprodukten für diese Zwecke;
- c) die Bedingungen und Anforderungen an Probenahme und Laboruntersuchung gemäß Artikel 61 Absatz 1 Buchstaben g und h;
- d) die detaillierten Bedingungen für und Anforderungen an die Wiederbelegung gemäß Artikel 61 Absatz 3;
- e) die Durchführung der erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gemäß Artikel 62, die in epidemiologisch zusammenhängenden Betrieben, an sonstigen Orten und in Transportmitteln zu treffen sind.

Gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) 2016/429 stellt die zuständige Behörde in einer Sperrzone sicher, dass vorbehaltlich der nationalen Vorschriften für den Zugang zu privaten Räumlichkeiten eine oder mehrere der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der jeweiligen Sperrzone ergriffen werden, um die weitere Ausbreitung einer gelisteten Seuche gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a zu verhindern.

Nach Artikel 66 der Verordnung (EU) 2016/429 verbringen die Unternehmer in der Sperrzone gemäß Artikel 64 Absatz 1 die gehaltenen Tiere und die Erzeugnisse nur nach Genehmigung durch die zuständige Behörde und entsprechend den Anweisungen dieser Behörde. Unternehmer, die in der Sperrzone gemäß Artikel 64 Absatz 1 Tiere halten oder Erzeugnisse vorhalten, melden der zuständigen Behörde die geplanten Verbringungen der dort gehaltenen Tiere oder vorgehaltenen Erzeugnisse innerhalb der betreffenden Sperrzone oder aus dieser heraus. Hat die zuständige Behörde

gemäß Artikel 65 Absatz 2 Buchstabe b Meldepflichten festgelegt, erstattet der betroffene Unternehmer gemäß diesen Pflichten Meldung.

Der Artikel 67 der Verordnung (EU) 2016/429 regelt die Übertragung von Befugnissen betreffend die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Sperrzonen. Die Kommission erlässt gemäß Artikel 264 delegierte Rechtsakte in Bezug auf Durchführungsbestimmungen zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen, die in Sperrzonen gemäß Artikel 65 Absatz 1 hinsichtlich jeder gelisteten Seuche gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a zu treffen sind, sowie in Bezug auf Bestimmungen dazu, welche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen im Sinne des Artikels 65 Absatz 1 bei jeder gelisteten Seuche anzuwenden sind. Diese Durchführungsbestimmungen erstrecken sich auf folgende Aspekte:

- a) die Bedingungen und Anforderungen an die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstaben a, c, d, e, g, h und i;
- b) die Verfahren zur Reinigung, Desinfektion und Bekämpfung von Insekten und Nagern oder sonstige erforderliche Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe f und gegebenenfalls Angaben zur Anwendung von Biozidprodukten für diese Zwecke;
- c) die erforderliche Überwachung im Anschluss an die Durchführung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen und die Laboruntersuchungen gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe b;
- d) sonstige besondere Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zur Begrenzung der Ausbreitung spezifischer gelisteter Seuchen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a.

Gemäß Artikel 68 der Verordnung (EU) 2016/429 wendet die zuständige Behörde die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gemäß diesem Abschnitt so lange an, bis die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die für die gelistete Seuche gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a, geeigneten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen, die auf die Seuche angewandt wurden, sind durchgeführt;
- b) die endgültige Reinigung, Desinfektion und Bekämpfung von Insekten und Nagern oder sonstige erforderliche Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren sind durchgeführt entsprechend
 - i) der gelisteten Seuche gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a, wegen der die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen galten; 31.3.2016 DE Amtsblatt der Europäischen Union L 84/65
 - ii) der betreffenden Arten der gehaltenen Tiere;
 - iii) der Erzeugungsart;
- c) in der Sperrzone wurde entsprechend der gelisteten Seuche gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a, wegen der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen galten, und der Art des betreffenden Betriebes oder Ortes eine geeignete Überwachung zur Untermauerung der Tilgung dieser gelisteten Seuche vorgenommen.

Nach Artikel 68 der Verordnung (EU) 2016/429 erlässt die Kommission gemäß Artikel 264 delegierte Rechtsakte in Bezug auf Bestimmungen zur Durchführung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen, die durch die zuständige Behörde gemäß Absatz 1 zu treffen sind hinsichtlich

- a) der endgültigen Verfahren zur Reinigung, Desinfektion oder Bekämpfung von Insekten und Nagern oder sonstiger erforderlicher Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren und gegebenenfalls der Anwendung von Biozidprodukten für diese Zwecke;
- b) Gestaltung der Überwachung, Mittel, Methoden, Häufigkeit, Intensität, Zieltierpopulation und Probenahmemuster zur Wiedererlangung des Status „seuchenfrei“ nach dem Ausbruch;

c) der Wiederbelegung der betreffenden Sperrzonen nach Abschluss der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gemäß Absatz 1, wobei die Bedingungen für die Wiederbelegung gemäß Artikel 61 Absatz 3 berücksichtigt werden.

Der Kommission wird gemäß Artikel 68 der Verordnung (EU) 2016/429 auch die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 264 delegierte Rechtsakte in Bezug auf Bestimmungen zur Durchführung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu erlassen, die durch die zuständige Behörde gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels hinsichtlich sonstiger Seuchenbekämpfungsmaßnahmen, die zur Wiedererlangung des Status „seuchenfrei“ erforderlich sind, zu treffen sind.

Gemäß Artikel 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 kann die zuständige Behörde, um die Ausbreitung der Seuche zu verhindern, auf der Grundlage epidemiologischer Informationen oder sonstiger Nachweise Präventivtötungen im Einklang mit Artikel 12 Absätze 1 und 2 oder Schlachtungen gehaltener Tiere gelisteter Arten in den in der Sperrzone befindlichen Betrieben durchführen. Ferner ordnet die zuständige Behörde an und führt Aufsicht darüber, dass sämtliche Verbringungen ganzer Körper oder von Teilen toter wildlebender und gehaltener Tiere gelisteter Arten aus der Sperrzone für die Verarbeitung oder Beseitigung im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 in einer zu diesem Zweck zugelassenen Anlage bestimmt sind. Die zuständige Behörde unterwirft zudem gemäß Artikel 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 den Transport von Tieren und Erzeugnissen durch die Sperrzone besonderen Bedingungen, um sicherzustellen, dass diese wie folgt durchgeführt werden:

- a) ohne Unterbrechung oder Entladen in der Sperrzone;
- b) vorzugsweise über die großen Verkehrsachsen oder Hauptschienenwege; und
- c) unter Meidung der näheren Umgebung von Betrieben, in denen Tiere gelisteter Arten gehalten werden.

Tierische Nebenprodukte, die aus der Sperrzone stammen und aus ihr heraus verbracht werden, werden nach Artikel 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 von einer von einem amtlichen Tierarzt ausgestellten Veterinärbescheinigung begleitet, in der bescheinigt wird, dass sie unter den von der zuständigen Behörde im Einklang mit den in diesem Kapitel festgelegten Bedingungen aus der Sperrzone verbracht werden dürfen. Gemäß Artikel 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 kann die zuständige Behörde zudem beschließen, für Verbringungen tierischer Nebenprodukte innerhalb des betreffenden Mitgliedstaats die in Absatz 5 genannte Bescheinigung nicht auszustellen, wenn diese Behörde der Auffassung ist, dass ein bestehendes alternatives System die Rückverfolgbarkeit von Sendungen derartiger Erzeugnisse gewährleistet und diese die Tiergesundheitsanforderungen an derartige Verbringungen erfüllen.

Gemäß Artikel 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 bedürfen Probenahmen in den Betrieben in der Sperrzone, in denen Tiere gelisteter Arten gehalten werden, die anderen Zwecken dienen, als das Auftreten der betreffenden Seuche der Kategorie A zu bestätigen oder auszuschließen, einer Genehmigung durch die zuständige Behörde.

Nach Artikel 24 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 stellt die zuständige Behörde sicher, dass die Transportmittel für Verbringungen gehaltener Tiere gelisteter Arten und der Erzeugnisse davon innerhalb, aus der und in die Sperrzone bzw. durch die Sperrzone hindurch:

- a) so konstruiert und gewartet sind, dass eine Leckage oder ein Entweichen von Tieren, Erzeugnissen oder Gegenständen, die ein Risiko für die Tiergesundheit bergen, verhindert wird;

- b) unverzüglich nach jedem Transport von Tieren, Erzeugnissen oder jeglichen Gegenständen, die ein Risiko für die Tiergesundheit bergen, gereinigt und desinfiziert werden und erforderlichenfalls anschließend erneut desinfiziert werden sowie in jedem Fall getrocknet werden oder trocknen gelassen werden, bevor erneut Tiere oder Erzeugnisse aufgeladen werden; und
- c) vor dem Transport — soweit relevant — Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren unterzogen werden.

Die Reinigung und Desinfektion dieser Transportmittel erfolgt gemäß Artikel 24 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 im Einklang mit den von der zuständigen Behörde festgelegten Anweisungen oder Verfahren unter Verwendung geeigneter Biozidprodukte, um die Vernichtung des Erregers der betreffenden Seuche der Kategorie A sicherzustellen und wird angemessen dokumentiert.

Gemäß Artikel 25 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 ordnet die zuständige Behörde unverzüglich die Anwendung der folgenden Maßnahmen in anderen Betrieben in der Schutzzone, in denen Tiere gelisteter Arten gehalten werden, als dem Betrieb, bei dem die Seuche der Kategorie A bestätigt wurde, an:

- a) Absonderung der Tiere gelisteter Arten von wildlebenden Tieren und von Tieren nicht gelisteter Arten;
- b) Durchführung einer zusätzlichen Überwachung, um eine etwaige weitere Ausbreitung der Seuche der Kategorie A auf die Betriebe festzustellen, einschließlich hinsichtlich eines etwaigen Anstiegs der Morbidität oder Mortalität oder eines signifikanten Rückgangs der Produktionsdaten; jeglicher Anstieg oder Rückgang wird der zuständigen Behörde unverzüglich gemeldet;
- c) soweit angezeigt, Anwendung geeigneter Mittel zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren in dem Betrieb und um ihn herum;
- d) Anwendung geeigneter Desinfektionsmittel an den Zufahrts- und Abfahrtswegen des Betriebs;
- e) Anwendung geeigneter Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren hinsichtlich aller Personen, die mit gehaltenen Tieren gelisteter Arten in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, sowie hinsichtlich der Transportmittel, um jegliches Risiko einer Ausbreitung der betreffenden Seuche der Kategorie A zu vermeiden;
- f) Führen von Aufzeichnungen über alle Personen, die den Betrieb besuchen, und deren regelmäßige Aktualisierung zu dem Zweck, die Seuchenüberwachung und -bekämpfung zu erleichtern und sie der zuständigen Behörde auf Anfrage zur Verfügung zu stellen;
- g) Beseitigung ganzer Körper oder von Teilen toter oder getöteter gehaltener Tiere gelisteter Arten gemäß Artikel 22 Absatz 3.

Die zuständige Behörde stellt gemäß Artikel 26 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 sicher, dass alle Betriebe im Sinne des Artikels 25 sobald wie möglich und ohne ungerechtfertigte Verzögerung nach der amtlichen Bestätigung des Ausbruchs einer Seuche der Kategorie A mindestens einmal von amtlichen Tierärzten besucht werden. Bei der Durchführung dieser Besuche nehmen die amtlichen Tierärzte mindestens folgende Aufgaben wahr:

- a) Dokumentenkontrollen, einschließlich der Auswertung der Aufzeichnungen hinsichtlich Erzeugung, Gesundheitszustand und Rückverfolgbarkeit;
- b) Überprüfung der Durchführung von Maßnahmen, die zur Verhinderung einer Verschleppung oder Ausbreitung der betreffenden Seuche der Kategorie A im Einklang mit Artikel 25 angewendet werden;
- c) klinische Untersuchung gehaltener Tiere gelisteter Arten; und
- d) erforderlichenfalls Entnahme von Proben von Tieren zur Laboruntersuchung, um das Auftreten der betreffenden Seuche der Kategorie A zu bestätigen oder auszuschließen.

Die zuständige Behörde kann zudem gemäß Artikel 26 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 weitere tierärztliche Besuche in den Betrieben der Schutzzone zur Weiterverfolgung der Situation fordern.

Die Verbringungsverbote in Ziffer B.3. beruhen auf Artikel 27 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/687. Nach Art. 27 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2020/687 kann die zuständige Behörde die in Absatz 1 vorgesehenen Verbote auf Tiere nicht gelisteter Arten und Erzeugnisse davon ausweiten.

Nach § 21 Abs. 6 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung dürfen gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte weder in einen noch aus einem Bestand mit gehaltenen Vögeln verbracht werden; Futtermittel dürfen nicht aus einem solchen Bestand verbracht werden.

Mit der amtlichen Festlegung der Schutzzone sind auch gemäß § 21 Abs. 2, 5 und 6 Geflügelpest-Verordnung die dort genannten Ge- und Verbote sowie mit der Festlegung der Überwachungszone die in § 27 Abs. 3 und 4 Geflügelpest-Verordnung genannten Ge- und Verbote gegenüber den von der Allgemeinverfügung betroffenen Personen und Geflügelhaltern unter B. dieser Allgemeinverfügung anzuordnen.

Wie dargelegt, hat bei amtlicher Bestätigung eines Ausbruchs einer gelisteten Seuche (Kategorie A) nach Artikel 9 Abs. 1 a) VO (EU) 2016/249 i. V. m. Artikel 55 – 68 VO (EU) 2016/249 sowie 21, 22, 24, 25, 26, 27, 40, 41 und 42 VO (EU) 2020/687 die zuständige Behörde unverzüglich verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der ausgewiesenen Sperrzone anzuordnen. Mit der amtlichen Festlegung der Schutzzone wurden die in Art. 55 – 68 VO (EU) 2016/429 und Art. 21, 22, 24, 25, 26, 27, 40, 41 und 4 der VO (EU) 2020/687 sowie § 21 Abs. 2, 5 und 6 Geflügelpest-Verordnung genannten Ge- und Verbote sowie mit der Festlegung der Überwachungszone die in § 27 Abs. 3 und 4 Geflügelpest-Verordnung genannten Ge- und Verbote gegenüber den von der Allgemeinverfügung betroffenen Personen und Geflügelhaltern unter B. Nr. 1 – 15 dieser Allgemeinverfügung angeordnet.

Die Verbreitung der Geflügelpest auf andere Bestände erfolgt insbesondere durch den Handel mit Tieren, Eiern oder sonstigen Produkten. Eine Verbreitung kann auch indirekt erfolgen, z. B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial, Kontakt zu Wildvögeln usw. Um einer Virusverschleppung aus infizierten Beständen vorzubeugen sind besondere Hygienemaßnahmen erforderlich. Insbesondere darf das Betreuungspersonal den Stall nur nach Schuh- und Kleidungswechsel sowie gründlicher Reinigung und Desinfektion verlassen. Alle Materialien und Geräte, die im Stallbereich, bzw. auf dem Betrieb verwendet werden, müssen gründlich gereinigt und fachgerecht desinfiziert werden.

Die Maßnahmen nach B. Nr. 1 – 15 der Allgemeinverfügung sind, jede für sich, sinnvoll und geeignet, um die Weiterverschleppung der hochansteckenden Tierseuche zu verhindern. Die Anordnung der Ge- und Verbote für den Bereich der Schutz- sowie der Überwachungszone ist auch erforderlich, da kein anderes, milderes Mittel zur Verfügung steht, welches zur Zweckerreichung gleichermaßen geeignet ist. Aufgrund obiger Darlegungen ist das Risiko einer Ansteckung aufgrund der diversen genannten Risikofaktoren im betreffenden Gebiet deutlich erhöht. Insbesondere die Aufstallung des

Geflügels und gehaltener Vögel, die aufgeführten Biosicherheitsmaßnahmen, die Verbringungsverbote und die Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen sind erforderlich, um die Verbreitung des Virus über Tierkontakte oder mit dem Virus kontaminierte Materialien wie Futter, Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung wirksam zu verhindern.

Vor dem Hintergrund weitreichender negativer Auswirkungen bei der Verbreitung des Virus müssen insgesamt einzelne Interessen hinter dem Wohl der Allgemeinheit zurückstehen. Die möglichen wirtschaftlichen oder sonstigen Nachteile, welche die betroffenen Tierhalter durch die Maßnahmen erleiden könnten, sind im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen Geflügelpestausbuch für die gesamte Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft in Baden-Württemberg entstehen kann, nachrangig. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der Aufstallung die privaten Interessen der betroffenen Tierhalter. Die Anordnung ist daher auch angemessen.

3. Anordnung der sofortigen Vollziehung nach C.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung unter C. für die Anordnungen unter I. A und B. erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), soweit nicht nach § 37 Satz 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) der Wegfall der aufschiebenden Wirkung bereits gesetzlich angeordnet ist.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen nach I. A und B. dieser Allgemeinverfügung, für die nicht bereits nach § 37 Satz 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) die aufschiebende Wirkung entfällt, erfolgt auf Grundlage von § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Zur Verhinderung der Weiterverschleppung der Tierseuche ist ein sofortiges Wirksamwerden der Maßnahmen dringend geboten. Von der Schnelligkeit der Umsetzung der Ge- und Verbote ist es abhängig, ob die Eindämmung der Geflügelpest wirksam gelingt. Jede zeitliche Verzögerung, die durch das Einlegen eines Rechtsmittels, dem aufschiebende Wirkung zukommt, entsteht, bringt die Gefahr mit sich, dass bis zur Entscheidung über das Rechtsmittel, nicht mehr rückgängig zu machende, Verschlechterungen in Bezug auf das Tierseuchengeschehen entstehen. Die Gefahr einer unkontrollierten Ausbreitung des Virus in der Geflügelpopulation lässt sich aller Voraussicht nach nicht mehr beherrschen, wenn es nicht gelingt, das Virus möglichst schnell wirksam lokal einzudämmen. Es liegt daher im besonderen öffentlichen Interesse, dass die Maßnahmen zum Schutz vor einer Ein- und Verschleppung der Tierseuche sowie die zur wirksamen Seuchenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen sofort und ohne zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung zur Prävention der Seucheneinschleppung gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Rechtsbehelfes.

4. Öffentliche Bekanntmachung

Tiergesundheitsrechtliche Allgemeinverfügungen dürfen gemäß § 41 Absatz 3 Satz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 12. April 2005 (GBl. S. 350), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 181) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht wer-

den, da dies durch § 7 Satz 2 Tiergesundheitsausführungsgesetz zugelassen ist. Da nur eine möglichst schnelle Befolgung der angeordneten tiergesundheitsrechtlichen Maßnahmen eine ausreichende Prävention entfaltet, ist es im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich und angemessen, die Bekanntgabefiktion des § 41 Absatz 4 Satz 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend § 41 Absatz 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz zu verkürzen. Diese Allgemeinverfügung wird in Abstimmung mit den betroffenen Landkreisen unbefristet ausgestellt und bei Entspannung der Seuchenlage aufgehoben.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch bei der zuständigen Behörde erhoben werden. Zuständige Behörde ist das Landratsamt Heidenheim, mit Sitz in Heidenheim an der Brenz.

gez.
Peter Polta
Landrat

Veröffentlicht am 24.10.2025

Anlage

Kartenausschnitt Restriktionsgebiete

Hinweise

1. Auf die Vorgaben gem. § 3 und § 4 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.
2. Auf die Verordnung des BMEL vom 18. November 2016 über besondere Schutzmaßregeln in kleinen Geflügelhaltungen wird verwiesen.
3. Nach § 26 Abs. 1 der ViehVerkV sind Halter von Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, die Art der Tätigkeit der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe ihres Namens, ihrer Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tieren, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.
4. Ordnungswidrig i. S. d. des § 64 Nr. 14 b) der Geflügelpest-Verordnung und des § 32 Abs. 2 des TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
5. Die zuständige Behörde kann von den Bestimmungen der Allgemeinverfügung nach §§ 22 ff. Geflügelpest-Verordnung im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.
6. Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg hat am 16.01.2023 auf der Grundlage der Artikel 269 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 6 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung eine Allgemeinverfügung zur Anwendung von Biosicherheitsmaßnahmen bei Geflügel bzw. gehaltenen Vögeln zu präventiven Zwecken erlassen. Diese ist unter <https://mlr.baden-wuerttemberg.de> / Unser Service / Öffentliche Bekanntmachungen zu finden.
7. Weitere Informationen sind auf der Homepage des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg unter dem Schlagwort „Vogelgrippe“ (<https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unsere-themen/tierschutz-tiergesundheit/tiergesundheit/tierkrankheiten-tierseuchen-zoonosen/vogelgrippe/>) sowie auf der Homepage des Friedrich-Loeffler-Instituts unter dem Schlagwort „aviäre Influenza / Geflügelpest“ (<https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/aviaere-influenza-ai-gefluegelpest/>) verfügbar.
8. Die öffentliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung erfolgt gem. § 1 Abs. 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Heidenheim i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 DVO LKrO durch Bereitstellung im Internet unter <https://www.landkreis-heidenheim.de> unter Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben / Allgemeinverfügungen abrufbar. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag, der auf ihre Bekanntmachung folgt, als bekanntgegeben.



Anlage 1

Kartenausschnitt Restriktionsgebiete

